

Erklärungen zu Mitwirkungspolitik und Offenlegungspflichten der Baden-Badener Pensionskasse VVaG entsprechend §§ 134b, 134 c AktG

Stand: 26.04.2024

Betreffend das Kapitalanlagesegment hält die Baden-Badener Pensionskasse VVaG (im Folgenden „bbp“) einen Spezial-AIF (alternativen Investmentfonds) i.S. des § 1 Abs. 6 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bei der betrauten AIF Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 1 Abs. 16 i.V. mit § 17 KAGB, der Internationalen Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Folgenden „INKA“) mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland.

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ist eine deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalter i.S.d. § 134a Abs. 1 S. 2 lit. b) AktG.

In dem bei der INKA bestehenden Spezial-AIF werden unmittelbar Aktien gehalten, so dass es sich aus Sicht der bbp um ein einfach indirektes Aktieninvestment handelt. Die INKA verwaltet dieses Spezial-AIF selbst und ist Inhaberin dieser Aktien, setzt aber zur Bewirtschaftung der Aktienwerte teilweise externe Asset Manager ein.

Zum Inhalt der **Mitwirkungspolitik** betreffend Aktionärsrechte, die diesen Aktien zuzuordnen sind, verweist die bbp hiermit gemäß § 134 b Abs. 5 S.2 AktG auf die Veröffentlichung ihres Vermögensverwalters, also der INKA auf deren Homepage unter

<https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise>

Betreffend die **Offenlegungspflichten** veröffentlicht die bbp als institutioneller Anleger, die bei der INKA auf der Ebene eines einfach indirekten Aktieninvestments investiert ist, hiermit die Angaben nach § 134 c Absatz 2 AktG.

Im Folgenden wird die Aktienanlagestrategie der bbp dargestellt, die Teil der Gesamtanlagestrategie der bbp ist. Nähere Informationen finden Sie unter <https://bbp.ard.de/service/> in dem Dokument „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG“.

Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung der investierten Aktiengesellschaft bei der Anlageentscheidung § 134 c Abs. 2 Nr. 1 AktG

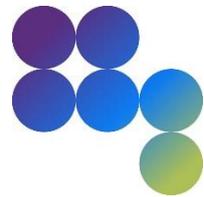
Die Aktienanlagestrategie orientiert sich im übergeordneten Rahmen an der Kapitalanlagerichtlinie der bbp.

Die bbp verfolgt basierend auf ihrem Asset-Liability-Modell eine eher langfristige Aktienanlagestrategie mit Blick auf Wertzuwachs und Dividendenerträge.

Die bbp verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234 i VAG, die auf der Website der bbp veröffentlicht ist.

Mitwirkung in börsennotierten Portfoliogesellschaften § 134 c Abs. 2 Nr. 2 AktG

Die Mitwirkung in börsennotierten Portfoliogesellschaften erfolgt durch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft betraute Asset Manager und Anlageberater, die jeweils zur



Umsetzung der vorgenannte Aktienanlagestrategie bzw. die Kapitalanlagerichtlinie der bbp verpflichtet werden.

Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte kann der Homepage der beauftragten INKA unter dem nachfolgenden Link entnommen werden:

<https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise>

Kapitalanlagemethode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters § 134 c Abs. 2 Nr. 3 AktG

Die INKA erhält für die Verwaltung des bzw. der Fonds eine marktübliche Administrations- und eine Managementvergütung sowie eine Vergütung bzw. Aufwendungsersatz für bestimmte Zusatzleistungen.

Die Kapitalanlagemethode der INKA hat sich an der Kapitalanlagerichtlinie der bbp sowie deren Anlagestrategie zu orientieren, deren Befolgung vertraglich vereinbart ist und in regelmäßigen Anlageausschusssitzungen nachgehalten wird.

Weiterhin sind auf der Homepage der INKA Corporate Governance-Dokumente (z.B. Mitwirkungspolitik, Ausführungsgrundsätze, und BVI-Wohlverhaltensregeln, Vergütungsgrundsätze) veröffentlicht, die den Umgang der INKA mit bestimmten Kapitalanlagethemen beschreiben. Die Informationen können dem nachfolgenden Link entnommen werden: <https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise>

Die bbp bewertet anhand von internen Vorgaben regelmäßig die Leistung der INKA. Hierbei werden u.a. der erzielte Portfolioumsatz und die angefallenen Portfolioumsatzkosten berücksichtigt. Hierdurch stellt die bbp regelmäßig sicher, dass die Verwaltung des Fonds durch die INKA in ihrem Interesse liegt.

Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten § 134 c Abs. 2 Nr. 4 AktG

Die bbp hat in ihrem Kapitalanlagecontrolling fortlaufend die Möglichkeit, die Leistung der INKA einschließlich der eingesetzten externen Asset Manager zu überwachen. Auf diese Weise stellt die bbp z.B. durch Regelreportings sicher, dass die Verwaltung der auf Fondsebene gehaltenen Aktienwerte den Umsatzannahmen sowie der hiermit verbundene Aufwand den hierzu getroffenen Vereinbarungen und Begrenzungen innerhalb des Auftrags an die INKA entsprechen.

Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter § 134 c Abs. 2 Nr. 5 AktG

Die Fondsverträge mit der INKA laufen auf unbestimmte Zeit und können von der bbp ordentlich gekündigt werden.

Baden-Baden, den 26. April 2024

Gerhard Monsberger
Vorstand

Martin Kummer
Vorstand